

Checkliste Erstellung der Einkommensteuererklärung 2013

I. Mantelbogen

I.1 Persönliche Daten

Änderungen zum Vorjahr erfragen! Nutzung Vollmachtsdatenbank möglich?

Elektronische Abgabe erforderlich?	Bei Einkunftsarten §§ 13, 15 und 18 EStG Pflicht zur elektronischen Übermittlung gem. § 25 Abs. 4 EStG; einschließlich EÜR; www.elster.de – Authentifizierung prüfen		
Name, Vorname			
Aktuelle Adresse			
Geburtsdatum und ID-Nr.			
Steuer-Nr. Familienstand			
Staatsangehörigkeit – Religion			
Veranlagungsform – Zusammen- oder Einzelveranlagung? Auch für eingetragene Lebenspartnerschaften	Gütergemeinschaft Zuordnung der Einkünfte beachten!	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Bankverbindung	Bank:	IBAN:	BIC:
Letzter Einkommensteuerbescheid	Offene Fragen – Einspruch – Vorbehalt? – Besonderheiten? – Höhe der Vorauszahlungen – Erstattungsinsen? – erstattete Kirchensteuer?		
Auslandskonten	Liegen nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland vor?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

I.2 Sonderausgaben

	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Wurden von Ihnen Renten bezahlt oder Unterhaltsleistungen erbracht?	Vertrag, Höhe der Zahlung Basiskrankenversicherungsbeiträge erhöhen den maximalen Abzugsbetrag	<input type="checkbox"/>
Wurden Teile Ihrer Rente im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs dem früheren Ehegatten überwiesen?	Vertrag, Höhe der Zahlung	<input type="checkbox"/>
Haben Sie im Veranlagungszeitraum Kirchensteuer bezahlt? Erstattungen?	Bescheinigung der Kirche, Steuerbescheid.	<input type="checkbox"/>
Hatten Sie Ausgaben für Ihre eigene Berufsausbildung (Erstausbildung/-studium)? Keine Werbungskosten?	Belege für Arbeitsmittel, Fachliteratur etc. Entfernungspauschale	<input type="checkbox"/>

	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Aufwendungen für die steuerliche Beratung sind keine Sonderausgaben (BFH vom 18.05.2011, X B 124/10 NV), Betriebsausgaben oder Werbungskosten?	Rechnungen – Zahlungsnachweise – Quittungen Zuordnung/Aufteilung und den jeweiligen Einkünften zurechnen	<input type="checkbox"/>
Haben Sie im Veranlagungszeitraum gespendet und oder Parteibeiträge bezahlt?	Spendenbescheinigungen im Original, Beitragsbestätigungen	<input type="checkbox"/>

1.3 Außergewöhnliche Belastungen

	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Kommt für Sie der Behinderten- oder Hinterbliebenenpauschbetrag in Betracht?	Nachweis Versorgungsamt oder Behindertenausweis	<input type="checkbox"/>
Wurde im Veranlagungszeitraum eine hilflose Person unentgeltlich gepflegt?	Nachweis wie zuvor für die gepflegte Person	<input type="checkbox"/>
Wurden Unterhaltszahlungen an Großeltern, Eltern oder Kinder, für die Sie keinen Anspruch auf Kindergeld hatten, geleistet?	Nachweis der Zahlungen, Belege zu den eigenen Einkünften und Bezügen der Unterhaltsberechtigten. Zweisprachige Unterhaltsbescheinigung unter http://www.formulare-bfinv.de	<input type="checkbox"/>

1.4 Andere Außergewöhnliche Belastungen

	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Sind Ihnen Kosten entstanden wegen Krankheit z.B. Zuzahlungen zu Zahnbehandlungen und Zahnersatz, Praxisgebühren, Zuzahlungen zu Kuren, Medikamenten und Hilfsmitteln? Steuerbescheide sind wegen zumutbarer Belastung vorläufig!	Rechnungen, Quittungen, Abrechnungen der Krankenkassen und Beihilfestellen. Erstattungen der Krankenkassen sind abzuziehen, auch wenn sie erst in den Folgejahren erfolgen. Bedingungen für den Nachweis im neuen § 64 EStDV	<input type="checkbox"/>
Sind Ihnen Beerdigungskosten entstanden? Nachlassverbindlichkeit! Kosten sind nur bis 7.500 € angemessen; FG Köln vom 29.09.2010, EFG 2011, 242, 12 K 784/09	Sterbeurkunde, sämtliche Kostenbelege	<input type="checkbox"/>

	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Zivilprozesskosten sind bis 2012 zu berücksichtigen BFH vom 12.05.2011; VI R 42/10, aber Nicht-anwendungs-Erlass des BMF vom 20.12.2011, IV C 4 – S 2284/07/0031 – 002	Anwalts- und sonstige Kostenbelege Ab 2013 § 33 Abs. 2 S. 4 EStG ausgeschlossen	<input type="checkbox"/>

I.5 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-/Handwerkerleistungen

	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Haben Sie eine Haushaltshilfe beschäftigt?	Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	<input type="checkbox"/>
Hatten Sie Aufwendungen für Pflege- und/oder Betreuungsleistungen oder für haushaltsnahe Dienstleistungen? Auch für Haustiere denkbar	Rechnungen und Kontoauszüge für diese Dienstleistungen z.B. Schornsteinfeger, Gärtner. Betriebs-/Heizkostenabrechnung	<input type="checkbox"/>
Hatten Sie Aufwendungen für Handwerkerleistungen, die in Ihrem Haushalt durchgeführt wurden?	Rechnungen und Kontoauszüge für jegliche handwerkliche Tätigkeit. Nebenkostenabrechnung der Mieter.	<input type="checkbox"/>

I.6 Sonstiges: Spendenvortrag/Verlustvortrag/Einkommensersatzleistungen

	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Wurde für das Vorjahr ein Spenden- und/oder Verlustvortrag festgestellt?	Feststellungsbescheide	<input type="checkbox"/>
Haben Sie im Veranlagungszeitraum Einkommensersatzleistungen bezogen?	Belege/Bescheide über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld etc. Nicht in Anlage N einzutragen, oder nur dort!	<input type="checkbox"/>

2. Anlage Vorsorgeaufwand

2.1 Altersvorsorgebeiträge

Verrechnung von Beitragsrück- erstattungen und Zuschüssen beachten	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Wurden neben den Eintragungen auf der Lohnbescheinigung weitere Beiträge an Landwirtschaftliche Alterskassen oder berufsständische Versorgungswerke geleistet?	Zahlungsnachweise und für neue Verträge die entsprechenden Vertragsunterlagen	<input type="checkbox"/>
Haben Sie einen sogenannten „Rürup-Vertrag“ abgeschlossen?	Vertrags- und Zahlungsunterlagen. Elektronische Datenübermittlung	<input type="checkbox"/>

2.2 Übrige Versicherungsbeiträge

Verrechnung von Beitragsrück- erstattungen und Zuschüssen beachten	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherungsbei- träge gesondert und in jedem Fall erfragen!	Basisbeiträge in jedem Fall erfragen. Nur diese sind voll abzugsfähig! Ansatz auch für Unterhaltsberech- tigte und Kinder möglich.	<input type="checkbox"/>
Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haft- pflichtversicherungen, freiwillige Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Risikolebensversicherungen	Zahlungsnachweise und für neue Verträge die entsprechenden Ver- tragsunterlagen – wirken sich häufig steuerlich nicht aus!	<input type="checkbox"/>
Vorauszahlungen der Basis Kran- ken- und Pflegeversicherung sind im Jahr der Zahlung voll abzugsfähig	Begrenzung auf das 2,5 fache seit 2011 Siehe Beispiele im BMF-Schreiben vom 19.08.2013, IV C 3 – S 2221/12 10010 :004/IV C 5 – S 2345/08/0001 Rz. 126–141	<input type="checkbox"/>
Kapitallebensversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden		<input type="checkbox"/>
Bestand ein Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zu den Krankheitskosten?	Beamte, Gesellschafter-Geschäftsfüh- rer einer GmbH	<input type="checkbox"/>

3. Anlage AV

	Unterlagen/Änderung/Ergänzung	Geprüft
Haben Sie einen sogenannten „Riester-Vertrag“ abgeschlossen?	Anbieterbescheinigung nach § 10a EStG – Ab 2012 abgeschlossene Verträge mit neuer Altersgrenze	<input type="checkbox"/>
Wurden die Grund- und Kinder- zulagen für die „Riesterverträge“ beantragt?	Zulagenbescheinigung nach § 90 EStG	<input type="checkbox"/>
Elektronische Datenübermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben	Nachweis des Datentransfers durch die jeweilige Gesellschaft	<input type="checkbox"/>

4. Anlage Kind

4.1 Persönliche Daten/Schulgeld/Kinderbetreuungskosten

Name, Vorname – Anschrift	
ID-Nr. des Kindes – Geburtsdatum	Für neugeborene Kinder Elterngeld beantragt?

1.1 Wer muss bis wann die Steuererklärungen abgeben

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013 läuft gem. § 149 Abs. 2 AO bis Montag, den **31.05.2014**. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Zu beachten ist, dass bestimmte Einkommensteuererklärungen gesondert zu einem Termin zwischen Mai und Dezember angefordert werden. Diese Fristen gilt es einzuhalten, damit mögliche Verspätungszuschläge vermieden werden können.

Zunehmend setzen die Finanzämter Zwangsgeldandrohungen zur fristgerechten Abgabe der Steuererklärungen ein. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine Fristverlängerung ins Folgejahr – z.B. bis zum 28.02.2014 – gewährt wurde.

Steuerpflichtige haben für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum (hier das Kalenderjahr 2013) eine Einkommensteuererklärung abzugeben; § 25 Abs. 3 EStG. Die Einkommensteuer wird dann festgesetzt (veranlagt), soweit nicht nach den §§ 43 Abs. 5 oder 46 EStG eine Veranlagung unterbleibt.

Seit dem Kalenderjahr 2012 besteht nach § 25 Abs. 4 EStG **die Pflicht**, die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Dies betrifft jedoch auch weiterhin nur die Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit** erzielen. Diese Pflicht greift aber dann nicht, wenn neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nur geringfügige (bis 410 €) Einkünfte der zuvor genannten drei anderen Einkunftsarten vorliegen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung wird ein Zertifikat benötigt, das im Anschluss an die Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal abgerufen werden kann.

Problemzone: Abgabe der Steuererklärung

§ 43 Abs. 5 EStG betrifft die Steuerpflichtigen, die nur Einkünfte erzielten, die der **Abgeltungssteuer** unterlagen, also „nur Geld“ und keine anderen Einkünfte hatten. Die danach abgegoltenen Kapitalerträge müssen nicht erklärt werden. Davon zu unterscheiden sind jedoch die Kapitalerträge, die noch nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z.B. Kredite im Privatbereich). Hierfür besteht die **Erklärungspflicht** gem. § 32d Abs. 3 EStG. In vielen Fällen wird es jedoch sinnvoll sein, auch die bereits versteuerten Kapitalerträge zu erklären, damit nach § 32d Abs. 4 EStG ein nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag oder Verluste berücksichtigt werden können.

§ 46 EStG betrifft die **Arbeitnehmer, die ihren Lohn versteuert haben** und keine Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hatten, nicht die Steuerklasse unterjährig änderten, oder andere Einkünfte von mehr als 410 € im Kalenderjahr 2013 erzielten. Haben Ehegatten beide Arbeitslohn bezogen und die Steuerklassen V oder VI genutzt, besteht jedoch die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, genau, wie bei der (eher seltenen) Nutzung des Faktorverfahrens nach § 39f EStG.

Ob die Nichtabgabe der Steuererklärung wirklich sinnvoll ist, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, insbesondere bei weiten Wegen zur Arbeit und den deshalb zu gewährenden Werbungskosten im Rahmen der Entfernungspauschale.

Bei geringen Einkünften **entfällt die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013** nach § 56 EStDV. Hier ist folgende Grenze zu beachten:

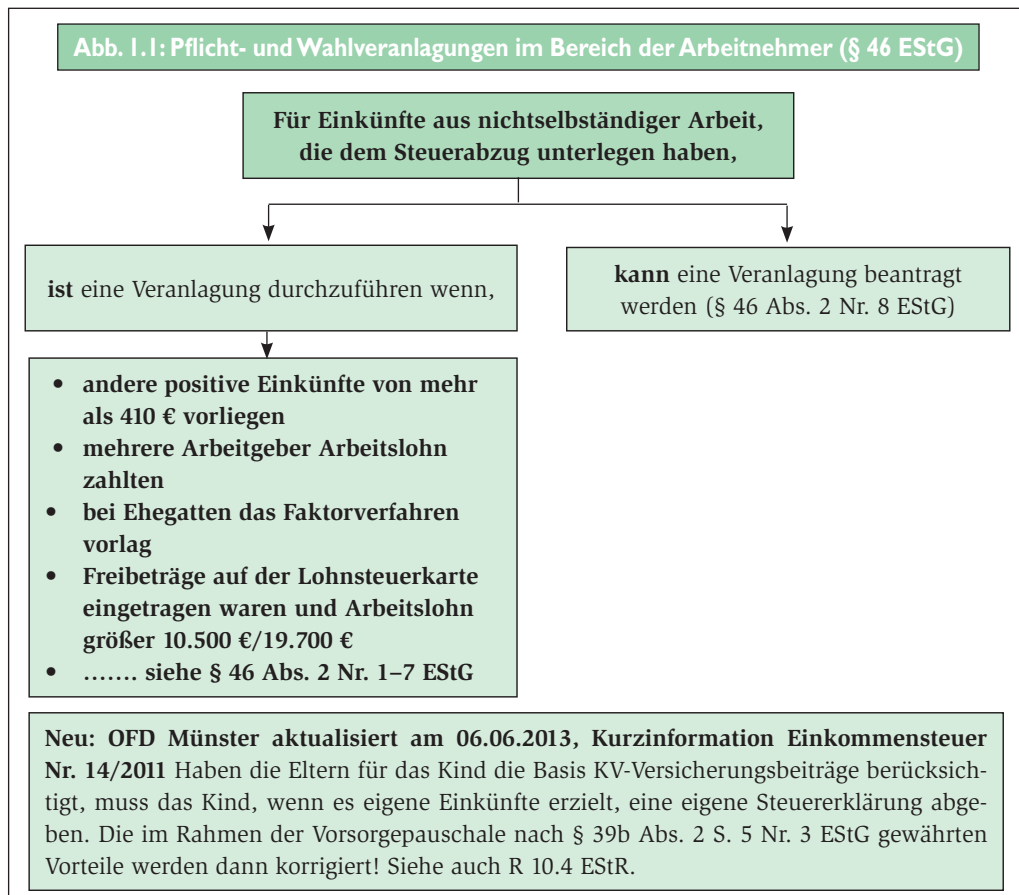
- Für **Einzelveranlagte**: der Gesamtbetrag der Einkünfte darf **8.130 €** nicht überschritten haben.

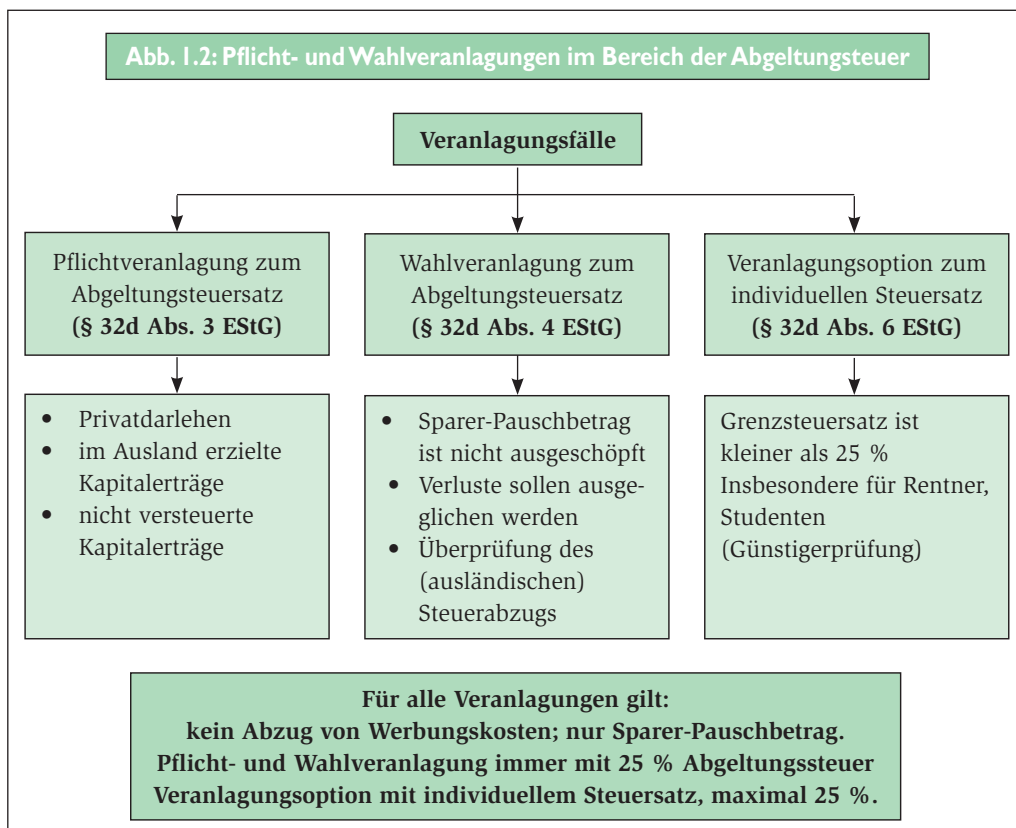
- Für **Zusammenveranlagte**: der Gesamtbetrag der Einkünfte darf **16.260 €** nicht überschritten haben.

Insbesondere die zunehmende Erfassungsdichte der Renteneinkünfte führt in einigen Fällen zu Irritationen. Aus der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung wegen Renteneinkünften muss nicht zwingend eine Steuernachzahlung erwachsen. In vielen Fällen ist durch den Ansatz der Freibeträge für Körperbehinderungen und Sonderausgaben eine Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrages möglich. Für im Ausland lebende Rentner ist dabei zu beachten, dass der Grundfreibetrag nicht gewährt wird. Hier gilt es, die Möglichkeiten der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG zu prüfen.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes können bei den Eltern als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden; § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG. Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes bleiben seit 2012 unbeachtlich.

Hat das Kind aber z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, wird bei dem Kind die Vorsorgepauschale nach § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 EStG gewährt. Hat das Kind keine weiteren Versicherungsbeiträge geleistet, werden dadurch zu wenig Lohnsteuern einbehalten. Beträgt der Arbeitslohn des Kindes mehr als 10.500 €, ist das Kind nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Finanzverwaltung will durch Kontrollmitteilungen die Veranlagungen der Kinder sicherstellen.





1.2 Vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)

Ab dem Kalenderjahr 2014 wird allen Bürgern auf Wunsch eine vorausgefüllte Steuererklärung zur Verfügung gestellt. Der Steuerpflichtige kann dann über ELSTER auf seine persönlichen Steuerdaten, die der Steuerverwaltung vorliegen, elektronisch zugreifen und diese direkt in die elektronische Steuererklärung übernehmen.

Dazu gehören neben Name und Adresse auch die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen und Vorsorgeaufwendungen. Der Umfang der bereitgestellten Daten soll nach dem BMF Schreiben vom 10.10.2013, IV A 3 – S 0202/11/10001 sukzessive erweitert werden.

Nach **Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben** sendet der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung dann an das Finanzamt.

- **Schritt 1:** Die gespeicherten Steuerdaten können (wie?) elektronisch abgerufen und automatisch in die Steuererklärung übernommen werden. Hier handelt es sich dann insbesondere um Namen, Adresse, vom Arbeitgeber bescheinigte Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen und Vorsorgeaufwendungen.
- **Schritt 2:** Diese Angaben sind zu überprüfen und zu ergänzen.
- **Schritt 3:** Nach Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben senden Sie Ihre Einkommensteuererklärung über ihren Computer an das Finanzamt (ELSTER).

Vorwort zur 5. Auflage

Mit mehreren Urteilen und Beschlüssen hat sich der BFH in 2013 sehr eingehend mit der „grob fahrlässigen“ Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen auseinandergesetzt. So wurde mit dem Urteil vom 16.05.2013, III R 12/12 dem Steuerberater grobes Verschulden zugewiesen, weil er dem steuerlich unerfahrenen Mandanten **nur die im Elsterverfahren erstellte komprimierte Erklärung** zur Überprüfung übergeben hatte. Der Mandant konnte dadurch die in der Anlage Kind Zeile 35 vorgesehene Möglichkeit des Freibetrags für Alleinerziehende nicht bemerken und den Steuerberater auf den Ansatz hinweisen.

Mit einem weiteren Urteil vom 20.03.2013, VI R 05/11 hat der BFH entschieden, dass „von einem groben Verschulden des Steuerpflichtigen auszugehen ist, wenn eine **unvollständige Steuererklärung** abgegeben wird.“ Auch der Steuerpflichtige, dem einschlägige steuerrechtliche Kenntnisse fehlen, muss im Steuererklärungsformular ausdrücklich gestellte Fragen beantworten und dem Steuererklärungsformular beigegefügte Erläuterungen mit der von ihm zu erwartenden Sorgfalt lesen und beachten! Dies gilt zumindest dann, wenn die Formulierungen verständlich und nachvollziehbar sind.

Leichtfertige Steuerhinterziehung kann nach dem Beschluss des BFH vom 14.05.2013, X B 33/13 sogar bereits dann vorliegen, wenn in der Steuererklärung falsche Eintragungen vorgenommen werden und „durch die persönlichen Fähigkeiten des Täters“ eine korrekte Bearbeitung der Steuererklärung möglich war.

Der Hinweis des BFH ist eindeutig, vielleicht gerade noch rechtzeitig und vor allem **richtig!** Tatsächlich ist im Kampf mit den Programmen und dem Bedienen der richtigen Kennziffer häufig der steuerrechtliche Prüfungsansatz geopfert worden. Wenn nun mit Einführung der Vollmachtsdatenbank weitere Daten einfach nur noch übernommen und „abgeschrieben“ werden, kann von einer „Beratung“ keine Rede mehr sein. Neben dem aufwendigen Umgang mit den Datenprogrammen ist aber der „Kampf“ mit der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und den vielen Verwaltungsanweisungen nicht zu unterschätzen.

Mit den wieder sehr kompakt gehaltenen Ausführungen versucht der Autor die steuerrechtlichen Schwerpunkte der elektronischen „Fehlerbearbeitung“ voranzustellen.

Viele neue Beispiele und Schaubilder sollen auch weiterhin die notwendigen Erläuterungen zu jedem Formular ergänzen. Den Formularen vorangestellt ist, wie bereits in den vergangenen Jahren auch, die aktualisierte und völlig neu überarbeitete Checkliste für den Veranlagungszeitraum 2013.

Thomas Arndt